

06.05.11

AV - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes
und des Seeaufgabengesetzes**

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union hat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik neues Verordnungsrecht erlassen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei („IUU-Fischerei“) und zur Reform des Fischerei-Kontrollsystems der EU. Zur Durchführung der entsprechenden Verordnungen und deren Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene sind nun die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu treffen. Ferner ist das Seefischereigesetz nach Rechtsänderungen an das geltende Fischereirecht der Europäischen Union anzupassen. Die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung fischereirechtlicher Vorschriften sind stärker zu berücksichtigen. Einige Regelungen des Seefischereigesetzes bedürfen einer Modernisierung oder haben sich erledigt.

B. Lösung

Die grundlegende Überarbeitung und Erweiterung des Seefischereigesetzes im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes.

Fristablauf: 17.06.11

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen durch die in Artikel 1 getroffenen Vollzugsregelungen Verwaltungsaufwendungen.

Für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Durchführungsverordnung entsteht bei der für die Durchführung zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ein zusätzlicher dauerhafter Personalmehrbedarf in Höhe von 6 Stellen (4 gD, 2 mD).

Sofern im Rahmen der Durchführungsaufgaben eine 24 Stunden-Besetzung des Fischereiüberwachungszentrums erforderlich werden sollte, entsteht in der BLE ein weiterer Personalbedarf.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Sonstige Kosten

Andere Kosten als die unter F. genannten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Auf Grund neuer Informationspflichten der Verwaltung und der Wirtschaft entstehen erhöhte Bürokratiekosten. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat

Drucksache **252/11**

06.05.11

AV - Fz - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes
und des Seeaufgabengesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 6. Mai 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und des Seeaufgabengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Regelung der Seefischerei und zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union (Seefischereigesetz – SeeFischG)“.

2. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden durch folgende §§ 1 bis 2 ersetzt:

„§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient

1. der Regelung der Seefischerei und
2. der Durchführung der Bestimmungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres, die Überwachung oder die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft erlassen worden sind (Fischereirecht der Europäischen Union), insbesondere der
 - a) Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr.

1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, die im Rahmen der in den Buchstaben a und b genannten Verordnungen erlassen worden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) In der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland gelten das Fischereirecht der Europäischen Union, dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes auch für die Ausübung der Seefischerei von Fischereifahrzeugen aus, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.
- (3) Im Übrigen ist § 3d des Seeaufgabengesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit der Vollzug des Fischereirechts der Europäischen Union, dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes Behörden des Bundes obliegt.

§ 1a Begriffsbestimmungen

- (1) Seefischerei übt aus, wer auf See erwerbsmäßig Fische fängt, zu fangen versucht, an Bord nimmt, aus Meeresaquakultur oder in anderer Weise gewinnt. Die landseitige Grenze der Seefischerei verläuft wie die Grenze der Seefahrt nach § 1 der Flaggenrechtsverordnung.
- (2) Fische im Sinne dieses Gesetzes sind alle fischereilich nutzbaren Meereslebewesen mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.
- (3) Kontrollbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder in der Überwachung der Seefischerei auf See oder an Land eingesetzte Bedienstete des Bundes oder eines Landes.

- (4) IUU-Fischereifahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind Fischereifahrzeuge, die in der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 der Kommission vom 28. Mai 2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben (ABl. L 131 vom 29.5.2010, S. 22) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
- (5) FAO-3-Alfa-Codes im Sinne dieses Gesetzes sind die drei Buchstaben umfassenden, von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegten Kennungen zur Bezeichnung einer Fischart, die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42) in der jeweils geltenden Fassung und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.
- (6) Ein Fangverbot im Sinne dieses Gesetzes ist ein durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) oder eine Stelle der Europäischen Union verhängtes oder durch internationale Übereinkunft vereinbartes und im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichtes, allgemeines Verbot der Seefischerei auf einen bestimmten Fischbestand in einem bestimmten geographischen Gebiet in einem bestimmten Zeitraum.
- (7) Ein Moratorium im Sinne dieses Gesetzes ist ein ohne zeitliche Begrenzung festgelegtes Fangverbot.

§ 2 Zuständigkeiten des Bundes

- (1) Die Bundesanstalt ist für die in der Anlage aufgeführten Aufgaben zuständig.
- (2) Der Bundesanstalt obliegt es ferner, die Kontrolltätigkeiten sowie die Erfassung, Verarbeitung und Zertifizierung von Informationen über Fischereitätigkeiten zwischen allen für die Überwachung der Seefischerei zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu koordinieren und im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes, der in § 1 Absatz 1 genannten Rechtsakte oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Fischereiauf-

sichtsagentur sowie den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und Drittländer zusammenzuarbeiten und ihnen Bericht zu erstatten.

- (3) Sonstige Zuständigkeitsregelungen, insbesondere in diesem Gesetz sowie in den Bereichen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse der Europäischen Union und der Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschaft, bleiben unberührt.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf Antrag eines Landes die Zuständigkeit der Bundesanstalt zur Überwachung der Seefischerei nach Absatz 1 in Verbindung mit der Nummer 1 der Anlage auf das in Satz 2 bezeichnete Gebiet des antragstellenden Landes auszudehnen, soweit dies für eine einheitliche Überwachungstätigkeit förderlich ist. Das Gebiet im Sinne des Satzes 1 ist durch die seewärtigen Grenze des Küstenmeeres landwärts bis zu einer Linie, die drei Seemeilen von der Basislinie entfernt ist, bestimmt.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit der Bundesanstalt auf eine in der Rechtsverordnung näher zu bezeichnende Aufgabe im Rahmen des Fischereirechts der Europäischen Union auszudehnen, soweit dies für eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Fischereirechts der Europäischen Union förderlich ist und die zusätzliche Aufgabe in einem sachlichen Zusammenhang zu einer von der Bundesanstalt nach Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage wahrzunehmenden Aufgabe steht.
- (6) Bei Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung von fischereilichen Rechtsvorschriften, die unmittelbar dem Schutz von Meeresgebieten im Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes dienen, beteiligt die Bundesanstalt das Bundesamt für Naturschutz. Die Ergebnisse der Überwachung sind dem Bundesamt für Naturschutz zu übermitteln, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung nach Satz 1 erforderlich ist.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt)“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

4. § 4 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausübung der Seefischerei durch Fahrzeuge, die nicht berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen“.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

bb) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „In den Fischereizonen und im Küstenmeer bedarf die Seefischerei“ werden durch die Wörter „Die Seefischerei bedarf“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „zu führen,“ die Wörter „in der Ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer oder“ eingefügt.

ccc) In Nummer 2 werden die Wörter „von zwölf Seemeilen, gemessen von den Basislinien aus,“ durch die Wörter „des Küstenmeeres“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Die Genehmigung der Seefischerei im Küstenmeer nach Satz 1 und 2 erfolgt im Benehmen mit der jeweils für Fischerei zuständigen Landesbehörde.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unbeschadet der Regelungen des Artikels 80 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 unterliegen der Überwachung

1. alle Fischereifahrzeuge in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer,

2. Fischereifahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, auch in allen anderen Seegebieten, außer im Küstenmeer eines anderen Mitgliedstaats, es

sei denn dieser hat zugestimmt.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

7. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden durch folgende §§ 6 bis 22 ersetzt:

„§ 6 Fischereiüberwachungszentrum

- (1) Die Bundesanstalt führt die im Fischereirecht der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben des Fischereiüberwachungszentrums aus.
- (2) Die Bundesanstalt entscheidet nach Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über Anträge anderer Mitgliedstaaten auf Genehmigung einer Kontrolle auf See eines Fischereifahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch Kontrollbeamte dieses Mitgliedstaats.

§ 7 Automatisches Schiffsidentifizierungssystem

Soweit den für die Verkehrlenkung zuständigen Behörden Daten aus dem Automatischen Schiffsidentifizierungssystem zur Verfügung stehen, sind diese verpflichtet, die Daten der Bundesanstalt und den für Fischerei zuständigen Behörden der Länder zu Prüfzwecken auf Anfrage zu übermitteln.

§ 8 Unionsinspektoren

Die Bundesanstalt und die Länder können ihre Kontrollbeamten zu Gemeinschaftsinspektoren oder Unionsinspektoren vorschlagen.

§ 9 Mitwirkung der Zollbehörden bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen

- (1) Die Zollbehörden wirken mit bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach
 1. unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und den im Rahmen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie
 2. Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsakte erlassen worden sind,

unterliegen.

(2) Die Zollbehörden können

1. Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel von Fischereierzeugnissen bei der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zur Überprüfung anhalten,
2. den Verdacht eines Verstoßes gegen die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften, der sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen und
3. in den Fällen eines Verdachts nach Nummer 2 anordnen, dass Sendungen nach Nummer 1 auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

§ 10 Datenbanken und Validierungssystem

(1) Die Bundesanstalt ist befugt,

1. die Anträge auf Erteilung eines Zertifikats zur Ausweisung eines anerkannten Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 (A-PEO-Zertifikat) in Verbindung mit Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5), die zu diesem Zweck elektronisch oder in anderer Form übermittelten Angaben sowie gegebenenfalls Informationen über die Änderung oder den Entzug eines APEO-Zertifikats oder über die Aussetzung des Status des anerkannten Wirtschaftsbeteiligten zu erheben, für einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen,
2. die Fangdaten nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 elektronisch zu erheben, für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern, zu Prüfzwecken zu nutzen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union zu Prüfzwecken zu übermitteln,
3. nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 eine elektronische Datenbank zur Speicherung der Inspektions- und Überwachungsberichte der Behörden des Bundes und der Länder einzurichten, die Daten aus den Inspektions- und Überwachungsbe-

richten für einen Zeitraum von fünf Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen und

4. Angaben über die Funktionsweise des elektronischen Meldesystems in einer Datenbank elektronisch zu erheben, zu speichern, zu nutzen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union zu übermitteln.
- (2) Die Bundesanstalt richtet nach Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 zu den Zwecken der Validierung, des Abgleichs und der Auswertung der Daten, die im Rahmen der Überwachung der Fischerei erfasst worden sind, eine elektronische Datenbank und ein Validierungssystem ein und unterhält diese. Die Bundesanstalt ist befugt, die in Artikel 109 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten elektronisch zu erheben, für einen Zeitraum von zehn Jahren zu speichern und zu Prüfzwecken zu nutzen.
- (3) Nach dem jeweiligen Ablauf der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 2 genannten Fristen sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Länder übermitteln der Bundesanstalt unverzüglich die ihren Behörden vorliegenden, in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Fangdaten und die Daten aus den Inspektions- und Überwachungsberichten nach Absatz 1 Nummer 3 zur Speicherung in der Datenbank. Die Behörden der Länder sind befugt, für die Erfüllung eigener Prüfaufgaben erforderliche Daten aus der Datenbank nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu erheben und zu nutzen. Die Daten nach Satz 2 sind nach der Erfüllung der in Satz 2 genannten Prüfaufgaben unverzüglich zu löschen.

§ 11 Datenaustausch

Die Bundesanstalt ist befugt, nach Maßgabe des Artikels 111 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die dort genannten Informationen anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Internetseite

Die Bundesanstalt richtet eine Internetseite nach Maßgabe der Artikel 114 bis 116 in Verbindung mit Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ein und unterhält diese. Die Bundesanstalt ist befugt, die in Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannten Daten elektronisch zu erheben und während eines Zeitraums von drei Kalenderjahren ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr zu speichern und nach Maßgabe des Artikels 116 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur durch Fernzugriff zugänglich zu machen.

Nach Ablauf der in Satz 2 bezeichneten Frist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 13 Punktesystem für schwere Verstöße

(1) Zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Vollzuges der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sind im Falle schwerer Verstöße gegen diese Vorschriften nach Maßgabe des Artikels 92 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 die in Absatz 2 bis 8 genannten Maßnahmen (Punktesystem) zu ergreifen. Das Punktesystem gilt für

1. den Inhaber einer Fanglizenz und
2. den Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der auf Grund eines Befähigungszeugnisses der Bundesrepublik Deutschland für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen zum Führen von Fischereifahrzeugen befugt ist.

Die Punkte werden für jeden schweren Verstoß durch die für das Bußgeld- oder Strafverfahren zuständige Behörde festgesetzt und dies der Bundesanstalt zur Eintragung in die nationale Verstoßdatei nach § 14 unverzüglich mitgeteilt.

(2) Die näheren Einzelheiten zum Punktesystem in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1, einschließlich der für einen schweren Verstoß jeweils geltenden Punktzahl, bestimmen sich nach der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 wird für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 18 und 19 eine bestimmte Anzahl von Punkten festgesetzt; jede einzelne Tat ist nach der Schwere der Zuwiderhandlung und nach den Folgen der Tat mit einem Punkt bis zu sieben Punkten nach näherer Bestimmung durch eine Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Absatz 1 Nummer 17 zu bewerten. Sind durch eine Handlung mehrere Zuwiderhandlungen begangen worden, so wird nur die Zuwiderhandlung mit der höchsten Punktzahl eingetragen. Bei der Festsetzung der Punkte ist die zuständige Behörde an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die bestandskräftige oder rechtskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit gebunden.

(4) Hat der Kapitän eines Fischereifahrzeugs

1. erstmalig 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von zwei Monaten,

2. zum zweiten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von vier Monaten,
3. zum dritten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von acht Monaten,
4. zum vierten Mal 18 Punkte oder mehr erreicht, gilt er für einen Zeitraum von einem Jahr

als unzuverlässig im Sinne der Vorschriften über den Erwerb von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen nach den §§ 7 und 8 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ordnet für den jeweiligen Zeitraum das Ruhen des Befähigungszeugnisses an. Der Kapitän hat das Befähigungszeugnis dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu übergeben. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses niedrigerer oder gleicher Ordnung nach § 4 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist für die Dauer des Ruhens nicht zulässig; die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist zulässig. Nach dem Ablauf der sich aus Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 6, ergebenden Frist werden alle Punkte unverzüglich gelöscht, wenn innerhalb der Frist keine weiteren Punkte gegen ihn festgesetzt worden sind. Anderenfalls verlängert sich die Frist und das Ruhen des Befähigungszeugnisses je Punkt um einen weiteren Monat.

- (5) Abweichend von Absatz 4 und über § 8 Absatz 2 Satz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung hinaus gilt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der zum fünften Mal 18 Punkte oder mehr erreicht hat, als persönlich ungeeignet für den Erwerb oder den Besitz eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt hat das Befähigungszeugnis zu entziehen, im Übrigen ist § 23 Absatz 5 und 6 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung anzuwenden. Ist die Entziehung des Befähigungszeugnisses in Folge der Unzuverlässigkeit bestandskräftig angeordnet worden, werden alle Punkte unverzüglich gelöscht. Ein Befähigungszeugnis darf, unbeschadet der Vorschriften der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, frühestens ein Jahr nach Wirksamkeit der Entziehung wiedererteilt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Befähigungszeugnisses nach § 23 Absatz 5 Satz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung. Die Erteilung oder Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses nach den §§ 3 und 5 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ist ungeachtet der Regelungen nach Satz 1 bis 5 zulässig.
- (6) Wenn gegen den Kapitän eines Fischereifahrzeugs, der noch nicht mindestens 18 Punkte erreicht hat, nach der letzten Entscheidung über die Festsetzung von Punkten keine weiteren Punkte festgesetzt worden sind, wird nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten jeweils ein Punkt unverzüglich gelöscht. Nach Ablauf von drei Jahren werden alle Punkte unverzüglich gelöscht. Abweichend von Satz 2 werden Punkte, die für

eine Straftat festgesetzt worden sind, nach fünf Jahren unverzüglich gelöscht.

- (7) Ab einem Punktestand von 16 Punkten weist die Bundesanstalt den Kapitän darauf hin, dass das Ruhen oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie droht. Die Bundesanstalt übermittelt bei einem Punktestand von 18 Punkten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Anordnung des Ruhens oder der Entziehung des Befähigungszeugnisses die für den betroffenen Kapitän vorhandenen Eintragungen aus der nationalen Verstoßdatei nach § 14 sowie die Angabe, ob und wie oft zuvor 18 Punkte oder mehr erreicht worden sind. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie speichert die in Satz 2 genannten Daten nur solange, wie es für die Durchführung des Verfahrens der Anordnung des Ruhens oder der Entziehung des Befähigungszeugnisses erforderlich ist; danach sind die Daten unverzüglich zu löschen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie teilt der Bundesanstalt Entscheidungen über die Anordnung des Ruhens oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses zur Eintragung in die nationale Verstoßdatei unverzüglich mit. Die Bundesanstalt teilt dem Kapitän bei jeder Veränderung des Punktestands den Grund der Veränderung und den aktuellen Gesamtpunktestand mit und stellt ihm auf Antrag einen Auszug aus der nationalen Verstoßdatei nach § 14 zur Verfügung.
- (8) Begeht ein Kapitän, der über ein Befähigungszeugnis eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands und über einen Anerkennungsvermerk nach § 21 Absatz 2 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung verfügt, einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, gelten Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 sowie die Absätze 3 bis 7 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Befähigungszeugnisses der Anerkennungsvermerk nach § 21 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung tritt. Begeht ein Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands führt, bei Ausübung der Seefischerei im Küstenmeer oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, übermittelt die Bundesanstalt über die Daten nach Absatz 7 Satz 2 und Satz 4 hinaus die Angaben nach § 14 nach deren Eintragung in die nationale Verstoßdatei
1. zur Verwendung im Punktesystem für schwere Verstöße des Flaggenmitgliedstaats auch an die jeweils für die Vergabe von Punkten zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats oder
 2. zu Sanktionszwecken auch an die jeweils für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen zuständige Behörde des Drittlands, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt,
- und setzt den Kapitän von der Übermittlung der Daten nach Nummer 1 oder 2 unverzüglich in Kenntnis.

- (9) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung von Punkten, die Aussetzung oder die Entziehung der Fanglizenz in Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 sowie gegen die Anordnung des Ruhens oder die Entziehung des Befähigungszeugnisses in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 14 Nationale Verstoßdatei

- (1) Die Bundesanstalt richtet eine nationale Verstoßdatei nach Maßgabe des Artikels 93 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ein. In der nationalen Verstoßdatei werden Daten über Verstöße gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik elektronisch erhoben und gespeichert, wenn die Verstöße

1. von deutschen Staatsangehörigen begangen worden sind,
2. auf Fischereifahrzeugen begangen worden sind, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen oder
3. bei Ausübung der Seefischerei im Küstenmeer oder der Ausschließlichen Wirtschaftszone begangen worden sind.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Fischereiaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder übermitteln der Bundesanstalt unverzüglich die nach Satz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung führenden Daten. Eine Eintragung wird nach Ablauf von drei Kalenderjahren ab dem auf das Jahr ihrer Aufzeichnung folgenden Jahr unverzüglich gelöscht. Eine Eintragung in Zusammenhang mit einer Straftat wird abweichend von Satz 4 nach fünf Jahren unverzüglich gelöscht.

- (2) Die Bundesanstalt ist befugt, in der nationalen Verstoßdatei die folgenden Daten zu erheben und zu speichern:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum und -ort, Adresse,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen oder des Anerkennungsvermerks, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis oder Anerkennungsvermerk verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen,
4. Angaben zum Befähigungszeugnis eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union: Name des Staates, Art und Registernummer des Befähigungszeugnisses, Geltungsbereich, Datum der Erteilung und Gültigkeitsdauer, mit dem Befähigungszeugnis verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, ausstellende Be-

- hörde,
5. Nummer der Fanglizenz, mit der Fanglizenz verbundene Befugnisse einschließlich eventueller Beschränkungen, Datum der Erteilung,
 6. Art, Datum und Ort des Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik,
 7. Name, Flagge, Rufzeichen, Fischereiflottenregisternummer (CFR-Nummer) und äußere Kennbuchstaben und -ziffern des Fischereifahrzeugs, mit dem ein Verstoß begangen worden ist,
 8. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit oder Straftat, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung, Behörde,
 9. Angaben über die Festsetzung von Punkten nach § 13: Art, Datum und Ort des schweren Verstoßes gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik, aufgrund dessen Punkte festgesetzt worden sind, rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidung über die Punkte, Anzahl der festgesetzten Punkte, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung über die Punkte, Behörde,
 10. weitere Angaben über Punkte nach § 13: Datum und Anzahl der gelöschten Punkte, Grund für das jeweilige Löschen von Punkten, Anzahl des Erreichens der Höchstpunktzahl und Datum, an dem die Höchstzahl jeweils erreicht worden ist, aktuelle Gesamtzahl der Punkte,
 11. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidungen einer Behörde über die Aussetzung oder die Entziehung der Fanglizenz, Nebenbestimmungen, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung und
 12. rechtskräftige oder bestandskräftige Entscheidungen einer Behörde über das Ruhen, die Entziehung oder die Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen oder eines Anerkennungsvermerks nach § 21 Absatz 2 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, Nebenbestimmungen, Datum der Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.

§ 15 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Durchführung dieses Gesetzes, zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischereiübereinkommen ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 1. zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei die Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf Meldeverfahren und andere Verwaltungsabläufe sowie die Pflichten der Kapitäne und Betreiber von Fischereifahrzeugen, der Marktteilnehmer und anderer Wirtschaftsbeteiligter,

2. das Verfahren bei der Überwachung und der Genehmigung des Zugangs zum Hafen von Drittlandfischereifahrzeugen, die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden bei der Überwachung des Zugangs zum Hafen und die Durchführung der Kontrolle von Drittlandfischereifahrzeugen,
3. die Durchführung der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen gemäß Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und hierbei insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Vorlage von Fangbescheinigungen und für die Erteilung des APEO-Status, die Beschränkung der Zulässigkeit der Einfuhren und Ausfuhren auf bestimmte Orte sowie andere Maßnahmen und Verfahren zur Verwaltungsvereinfachung,
4. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Ausrüstung eines Fischereifahrzeugs mit einem Gerät zur Übermittlung von Positionsdaten im satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem einschließlich der Pflicht des Kapitäns zum Mitführen eines solchen Geräts an Bord und zu dessen Instandhaltung sowie Inhalt und Umfang der Pflicht zur Datenübertragung und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen,
5. Durchführungsvorschriften zum Betrieb des Fischereiüberwachungszentrums und die Einrichtung eines mit anderen Mitgliedstaaten gemeinsam betriebenen Fischereiüberwachungszentrums,
6. Inhalt und Umfang der Pflicht zur Ausrüstung eines Fischereifahrzeugs mit einem Gerät zur Übermittlung von Daten im automatischen Schiffidentifizierungssystem einschließlich der Pflicht des Kapitäns zum Mitführen eines solchen Geräts an Bord und zu dessen Instandhaltung,
7. Inhalt und Umfang der Pflicht des Kapitäns zum Ausstellen und zur Übermittlung von Anmeldungen vor der Ankunft im Hafen (Voranmeldung), Anlandeerkklärungen und Umladeerkklärungen und zum Führen eines Logbuchs und Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Voranmeldungen, Anlandeerkklärungen, Umladeerkklärungen und den Angaben aus den Logbüchern und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden,
8. das Verfahren bei der Überwachung der Fischereiaufwandsregelungen nach Artikel 26 bis 32 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere bei der Überprüfung und der Verwaltung der Fischereiaufwandsdaten,
9. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns bezüglich der Bergung von verlorenem Fanggerät sowie Ausnahmen von diesen Pflichten,

10. bei der Vermarktung von Seefischereierzeugnissen vom Erstverkauf bis zum Verkauf im Einzelhandel einschließlich des Transports geltende Bestimmungen, insbesondere über
 - a) den Nachweis des Ursprungs der Erzeugnisse,
 - b) das Packen in Lose von Seefischereierzeugnissen,
 - c) die Einhaltung der Vermarktungsnormen,
 - d) durch die Wirtschaftsbeteiligten einzurichtende Systeme und Verfahren zur Identifizierung von Marktteilnehmern zu den Zwecken der Rückverfolgbarkeit,
 - e) die Kennzeichnung von Seefischereierzeugnissen,
 - f) die Information des Verbrauchers im Einzelhandel,
 - g) den Direktverkauf von Seefischereierzeugnissen und
 - h) beim Erstverkauf geltende Bedingungen,
11. das Verfahren beim Wiegen von Seefischereierzeugnissen vor dem Erstverkauf,
12. Inhalt und Umfang der Pflicht zum Ausstellen und zur Übermittlung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Transportdokumenten von Seefischereierzeugnissen sowie das Verfahren bei Vorlage, Überprüfung, Speicherung und Nutzung von Verkaufsbelegen, Übernahmeerklärungen und Transportdokumenten und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden,
13. die Durchführung von gemeinschaftlichen Kontrollbeobachterprogrammen im Sinne des Artikels 73 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 durch eine Behörde des Bundes sowie Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns im Rahmen eines solchen Programms,
14. Inhalt und Umfang der Pflichten des jeweils Verantwortlichen für das zu kontrollierende Fischereifahrzeug, das Transportfahrzeug oder den Raum, in dem die Seefischereierzeugnisse gelagert, verarbeitet oder vermarktet werden, gegenüber dem Kontrollbeamten bei einer Fischereikontrolle,
15. Durchführungsvorschriften zur Speicherung und Nutzung von Daten, die Ausgestaltung von Datenbanken und des Validierungssystems,
16. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns zur Anlandung von Fängen quotengebundener Arten, die während eines Fangeinsatzes im Rahmen von Fischereien oder in Fanggebieten, für die die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik gelten, getätigt wurden,
17. das Verfahren und technische Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen über

das Punktesystem für schwere Verstöße nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 sowie, hinsichtlich des Punktesystems nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 bis 5, auch die näheren Bestimmungen im Zusammenhang mit der Punktevergabe, insbesondere die Bewertung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach den §§ 18 und 19 nach der Schwere der Zuwiderhandlungen und nach ihren Folgen mit einem Punkt bis zu sieben Punkten,

18. das Verfahren und technische Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen über die nationale Verstoßdatei,
19. Inhalt und Umfang der Pflichten des Kapitäns eines Fischereifahrzeugs zum Mitführen an Bord, Bereithalten und Zurverfügungstellen von Hilfsmitteln zur Ermöglichung einer Seekontrolle

zu regeln.

- (2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ferner zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Liste der bezeichneten Häfen oder küstennahen Orte, an denen Drittlandfischereifahrzeuge Fischereierzeugnisse anlanden oder umladen dürfen und an denen Drittlandfischereifahrzeugen Zugang zu Hafendienstleistungen gewährt werden darf, an denen Fischereifahrzeuge aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Fischereierzeugnisse umladen und an denen Fänge einer Art, für die ein Mehrjahresplan gilt, nach Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angelandet werden dürfen, aufzustellen.
- (3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erhaltung und wirtschaftlichen Nutzung von Fischbeständen, zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Fischerei-Übereinkommen
 1. zu verbieten, Fische bestimmter Arten zu fangen, an Bord zu behalten, anzulanden oder zu verkaufen,
 2. die Ausübung der Seefischerei mengenmäßig, zeitlich, räumlich oder in anderer Weise zu beschränken,
 3. die Benutzung von Fanggeräten, Fang- und Verarbeitungsvorrichtungen sowie die Anwendung von Fangmethoden vorzuschreiben, zu verbieten oder zu beschränken,

4. die Pflicht zu Aufzeichnungen, Auskünften oder sonstigen Meldungen aufzuerlegen, soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung der Beschränkungen überwachen, den Fischereiaufwand feststellen oder die Entwicklung der Fischbestände verfolgen zu können.
- (4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass Überwachungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen, Weisungen eines Kontrollbeamten unverzüglich zu befolgen und Auskünfte über Fänge und Fangtätigkeit zu erteilen sind.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates technische Beschreibungen von Fanggerät zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind die geographischen Gebiete, in denen die technische Beschreibung des jeweiligen Fanggeräts gilt, zu bezeichnen.

§ 16 Eingriffsbefugnisse

- (1) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder können, soweit sie dieses Gesetz an Bord eines Fischereifahrzeugs, im Hafen oder zu Lande ausführen, zur Überprüfung von Fischern, Fischereibetrieben und ihren wirtschaftlichen Zusammenschlüssen sowie Fischhandelsbetrieben und Fischmarktverwaltungen hierfür erforderliche Auskünfte, die Vorlage aller hierfür erforderlichen, fischereilichen Unterlagen und deren Aushändigung verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Die Auskunftspflichtigen haben die jeweils in Satz 1 genannten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und Prüfungen zu dulden.
- (2) Die Kontrollbeamten sind befugt, dabei Fahrzeuge, Betriebsräume, Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten. Außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten und hinsichtlich der Räume, die zugleich Wohnzwecken dienen, dürfen diese Befugnisse nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.
- (3) Wenn der Kapitän oder ein Besatzungsmitglied eines Fischereifahrzeuges eine Überwachungsmaßnahme nicht duldet oder nicht unterstützt oder die Weisung eines Kontrollbeamten nicht unverzüglich befolgt, können die Kontrollbeamten unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anwenden. Bei der Überwachung durch Kontrollbeamte des Bundes gilt insoweit das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Die Kontrollbeamten

haben bei Ordnungswidrigkeiten nach § 18 dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; sie können im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen.

- (4) Die Bundesanstalt ist befugt, zur Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchführung von Fischereierzeugnissen Sendungen einschließlich der Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel zur Überprüfung anzuhalten.
- (5) Der nach einer auf Grund des § 15 Absatz 4 erlassenen Verordnung oder der nach Absatz 1 Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (6) Die Kontrollbeamten dürfen ihre Befugnisse nur insoweit ausüben, wie dies erforderlich ist, um die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften zu überwachen.

§ 17 Verbote

- (1) Der Kapitän eines Drittlandfischereifahrzeugs darf nicht
 1. ohne Genehmigung in einen Hafen einlaufen und
 2. eine Anlandung, Umladung oder Verarbeitung von Fisch an Bord durchführen, soweit die Bundesanstalt die Genehmigung nicht erteilt hat.
- (2) Der Abschluss einer Chartervereinbarung mit einem Staatsangehörigen eines im Sinne des Kapitels VI der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 nichtkooperierenden Drittlandes über ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ist verboten.
- (3) Wenn und solange die zuständige Behörde Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Zugang zum Hafen verweigert, ist dem Kapitän das Einlaufen in einen Hafen verboten. Die zuständige Landesbehörde verwehrt dem betroffenen Fischereifahrzeug das Einlaufen in den Hafen, solange das Verbot besteht.
- (4) Kapitäne dürfen ein Fischereifahrzeug, das mit einer Maschine ausgestattet ist, die die im Maschinenzertifikat angegebene höchste Dauerleistung übersteigt, zum Fischfang nicht nutzen.
- (5) Es ist verboten, als Kapitän Fanggerät, das einer durch Rechtsverordnung auf Grund

des § 15 Absatz 5 festgelegten technischen Beschreibung nicht oder nicht vollständig entspricht, an Bord eines Fischereifahrzeugs mitzuführen oder zum Fischfang einzusetzen.

§ 18 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich einen Fischbestand, für den ein Fangverbot im Sinne des § 1a Absatz 6 oder ein Moratorium im Sinne des § 1a Absatz 7 gilt, während des Geltungszeitraums oder im örtlichen Geltungsbereich des Fangverbots oder des Moratoriums befischt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 die Seefischerei ausübt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Absatz 1 Satz 6 zuwiderhandelt,
 3. ohne Genehmigung nach § 4 Satz 1 die Seefischerei ausübt,
 4. einer Rechtsverordnung nach
 - a) § 15 Absatz 1 Nummer 1, 4, 6, 10 Buchstabe b, c, d, g oder Buchstabe h oder Nummer 16, Absatz 3 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 oder
 - b) § 15 Absatz 1 Nummer 7, 9, 10 Buchstabe a, e oder Buchstabe f, Nummer 12, 13, 14 oder Nummer 19, Absatz 3 Nummer 4 oder Absatz 4oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3 eine Prüfung nicht duldet,
 7. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Satz 1 in den Hafen einläuft,
 8. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 2 eine Anlandung, Umladung oder Verarbeitung durchführt,
 9. entgegen § 17 Absatz 4 ein Fischereifahrzeug nutzt,
 10. entgegen § 17 Absatz 5 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 4 ein dort genanntes Fanggerät mitführt oder einsetzt oder
 11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die zur Regelung der Ausübung der Seefischerei im Hinblick auf
 - a) den Schutz der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Schätze des Meeres,
 - b) die Überwachung oder
 - c) die Strukturpolitik der Europäischen Union für die Fischwirtschafterlassen worden sind, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 6 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von einem Fischereifahrzeug, das in der EU-Liste nach § 1a Absatz 4 aufgeführt ist, einen Fang umlädt, mit einem solchen Fahrzeug gemeinsame Fangeinsätze durchführt, ein solches Fischereifahrzeug mit Treibstoff, Material oder Besatzung versorgt oder an einem solchen Fahrzeug Reparaturarbeiten ausübt,
2. als Kapitän mit einem Fischereifahrzeug die Seefischerei ausübt, das nach Artikel 91 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) staatenlos ist,
3. mit Fischereierzeugnissen handelt oder Fischereierzeugnisse einführt, die auf Fängen beruhen, die aus illegaler Fischerei nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder aus nicht gemeldeter Fischerei nach Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 stammen,
4. als Kapitän eines Fischereifahrzeugs mit einer Länge von über alles zwölf Metern oder mehr, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, binnen 24 Stunden nach Ende einer Anlandung in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union elektronisch eine Anlandeerklärung, in der
 - a) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern und der Name des Fischereifahrzeugs,
 - b) der FAO-3-Alfa-Code im Sinne des § 1a Absatz 5 jeder angelandeten Art und das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - c) die Mengen jeder angelandeten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung oder der Anzahl der Tiere, und
 - d) der Anlandehafenangegeben werden, an die Bundesanstalt nicht oder nicht richtig übermittelt,
5. als Kapitän eines Fischereifahrzeugs, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, binnen 48 Stunden nach dem Erstverkauf von Fischereierzeugnissen, wenn die Fänge in einem Hafen außerhalb der Europäischen Union angelandet worden sind und der Erstverkauf außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist, elektronisch eine Kopie eines Verkaufsbelegs, in der
 - a) die äußeren Kennbuchstaben und -ziffern sowie der Name des Fischereifahrzeugs, das die Erzeugnisse angelandet hat,
 - b) der Hafen und das Datum der Anlandung,
 - c) der Name des Fischereifahrzeugbetreibers oder -kapitäns und, wenn dieser nicht der Verkäufer ist, der Name des Verkäufers,
 - d) der Name des Käufers und dessen Mehrwertsteuernummer, dessen Steuernummer oder eine andere individuelle Identifikationsnummer,
 - e) der FAO-3-Alfa-Code im Sinne des § 1a Absatz 5 jeder angelandeten Art und das geografische Gebiet, in dem die Fänge getätigt wurden,
 - f) die Mengen jeder angelandeten Art in Kilogramm Erzeugnisgewicht, aufgeschlüsselt nach Art der Aufmachung oder der Anzahl der Tiere,

- g) für Fischereierzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22), die durch die Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 (ABl. L 335 vom 1.12.2006, S. 3) geändert worden ist, Einzelgröße oder Gewicht, Klasse, Aufmachung und Frische,
 - h) Ort und Datum des Verkaufs und
 - i) der Preis
- angegeben werden, oder ein gleichwertiges Dokument, das dieselben Angaben enthält, an die Bundesanstalt nicht oder nicht richtig übermittelt,
- 6. eine Manipulation an einer Maschine eines Fischereifahrzeugs mit dem Ziel vornimmt, die Dauerleistung über die im Maschinenzertifikat nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 angegebene höchste Dauerleistung zu steigern oder
 - 7. als Kapitän lebende aquatische Ressourcen gewerblich nutzt, ohne dass er für das Fischereifahrzeug über eine gültige Fanglizenz verfügt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3, 4 Buchstabe a, Nummer 7 bis 10 und 11 Buchstabe a und c und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5, 8 bis 10, 11 Buchstabe a und b und des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 und Nummer 6 und 7 auch dann geahndet werden, wenn sie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone auf einem Schiff begangen wird, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen.
- (6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 Nummer 11 geahndet werden können.
- (7) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 19 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. eine in § 18 Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht oder

2. eine in § 18 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 6 oder Nummer 7 bezeichnete Handlung wissentlich begeht und aus Gewinnsucht oder gewerbsmäßig handelt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 6 oder Nummer 7 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch in Verbindung mit § 18 Absatz 5.

§ 20 Außenvertretung

- (1) Die Bundesanstalt kann zur wirksamen Anwendung und Durchführung der Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union gegenüber anderen Mitgliedstaaten, Drittländern und den Stellen der Europäischen Union im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Amtshandlungen vornehmen. Wenn und soweit die Zuständigkeit der Länder berührt ist, soll mit den betroffenen Ländern Einvernehmen hergestellt werden.
- (2) Die Bundesanstalt kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Meldungen, Berichte, Daten, Stellungnahmen, Stichprobenpläne oder andere Informationen erstellen oder zusammenstellen und an die zuständigen Stellen der Europäischen Union nach Maßgabe von § 4b des Bundesdatenschutzgesetzes übermitteln, wenn und soweit die Bundesrepublik aufgrund von Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik oder auf Grund einer Anforderung der Stellen der Europäischen Union zur Übermittlung verpflichtet ist. Die betroffenen Länder sind zu beteiligen; soweit die Erstellung oder Zusammenstellung von Meldungen, Berichten, Daten, Stellungnahmen, Stichprobenplänen oder anderen Informationen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, übermitteln die Länder diese der Bundesanstalt zu den in Satz 1 genannten Zwecken auf Anforderung unverzüglich.

§ 21 Regelungsbefugnisse der Länder

Die Länder können zur Regelung der Seefischerei oder zur Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union weitere Vorschriften erlassen, soweit dieses Gesetz keine Regelung trifft oder das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz von seinen Ermächtigungen nach § 15 keinen Gebrauch macht. Sie können im Interesse der auf Dauer bestmöglichen Nutzung und Erhaltung der Fischbestände die Ausübung des Fischfangs Beschränkungen unterwerfen, die über eine bundesrechtliche Regelung hinausgehen. Die Vorschriften der Länder haben sich im Rahmen des Fischereirechts der Europäischen Union zu halten.

§ 22 Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.“

8. Der bisherige § 11 wird § 23.
9. Folgende Anlage wird angefügt:

**„Anlage
(zu § 2 Absatz 1)**

Zuständigkeiten des Bundes nach § 2 Absatz 1

lfd Nr.	Aufgabe
1	Überwachung und Unterstützung der Seefischerei seewärts der äußeren Begrenzung des Küstenmeeres
2	Überwachung der Seefischerei an Land bei Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500
3	Überwachung der Seefischerei an Land bei Fischereifahrzeugen aus Drittländern nach <ol style="list-style-type: none">a) Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und den im Rahmen des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowieb) Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Rechtsakte erlassen worden sind
4	Entgegennahme und Überprüfung der in elektronischer oder in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen <ol style="list-style-type: none">a) von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Euro-

- päischen Union oder eines Drittlands,
- b) von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500 und von Fischereifahrzeugen aus Drittländern
- 5 vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer oder in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Fischereilogbüchern und Anlande- und Umladeerklärungen aller Fischereifahrzeuge
- 6 Entgegennahme, Überprüfung, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der Anmeldung vor der Ankunft im Hafen (Voranmeldung) von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500
- 7 Entgegennahme, Überprüfung, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der Anmeldung vor der Ankunft in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen
- 8 Untersagung des Einlaufens in den Hafen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500, die nach den Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union der Verpflichtung zur Voranmeldung unterliegen und die Voranmeldung nicht oder nicht vollständig übermitteln
- 9 Genehmigung von Umladungen und der Wiederaufnahme von Umladungen durch Fischereifahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500
- 10 Überwachung der Freizeitfischerei in der Ausschließlichen Wirtschaftszone
- 11 Überwachung des Wiegens von Seefischereierzeugnissen bei oder nach der Anlandung oder an Bord eines Fischereifahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl ab 500 oder eines Fischereifahrzeugs aus einem Drittland
- 12 Entgegennahme und Überprüfung der in elektronischer oder in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Verkaufsbelegen

über den Erstverkauf von Seefischereierzeugnissen nach der Anlandung sowie der Angaben aus den Übernahmeerklärungen über Seefischereierzeugnisse, die für einen Erstverkauf zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sind

- a) von Fischereifahrzeugen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen, bei Anlandungen in einem Hafen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Drittlands,
- b) von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl ab 500 und von Fischereifahrzeugen aus Drittländern,

13 vorübergehende elektronische Speicherung und Weiterleitung der in elektronischer oder in anderer Form aufgezeichneten und übermittelten Angaben aus den Verkaufsbelegen und den Übernahmeerklärungen aller Fischereifahrzeuge

14 Durchführung der Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union über die Überwachung des Fischereiaufwands

15 Erteilung von Fanglizenzen für Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen

16 Einrichtung und das Führen der nationalen Verstoßdatei nach § 14

17 Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach

- a) unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union sowie
- b) Gesetzen und Rechtsverordnungen, die im Rahmen der in Buchstabe a bezeichneten Rechtsakte erlassen worden sind,

unterliegen, sowie die Bewilligung des Status eines „anerkannten Wirtschaftsbeteiligten“ nach den in Buchstabe a und b genannten Rechtsakten“

Artikel 2
Änderung des Seeaufgabengesetzes

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 3 wird der Buchstabe c gestrichen.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „, , ausgenommen Amtshandlungen zur Überwachung und Unterstützung der Fischerei (§1 Nummer 3 Buchstabe c)“ gestrichen.

Artikel 3
Änderung der Seefischerei-Bußgeldverordnung

§ 2 Absatz 7 Nummer 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juli 2010 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Seefischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung des Gesetzentwurfs und wesentlicher Inhalt

1. Ziel des Gesetzentwurfs ist die grundlegende Überarbeitung und Erweiterung des Seefischereigesetzes.
2. Die Europäische Union hat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik neues Verordnungsrecht erlassen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“-) Fischerei und zur Reform des Fischerei-Kontrollsystems der EU. Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Regelungen getroffen werden – insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeiten, datenschutzrelevante Aspekte sowie Straf- und Bußgeldvorschriften – zur Durchführung vor allem der folgenden Verordnungen auf nationaler Ebene:
 - Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1) („IUU-Verordnung“). Die Verordnung ist seit dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Nähere Regelungen zur Durchführung der IUU-Verordnung wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission vom 22. Oktober 2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 5) erlassen, die seit dem 1. Januar 2010 gilt.
 - Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) („Kontrollverordnung“). Die Verordnung gilt in weiten Teilen seit dem 1. Januar 2010.

3. Das Seefischereigesetz soll darüber hinaus nach Rechtsänderungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik an das geltende Fischereirecht der Europäischen Union angepasst werden. Auch die praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse bei der Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union und des nationalen Fischereirechts sollen stärker berücksichtigt werden. Einige Regelungen des Seefischereigesetzes sollen modernisiert oder wegen Erledigung gestrichen werden. Die verbleibenden Vorschriften werden größtenteils umgestellt und neu zusammengefasst, um zugunsten des Normanwenders eine klare und übersichtliche Gesetzesstruktur zu schaffen.

B. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Seefischereigesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die erforderlichen Bußgeld- und Strafvorschriften hat ihre Grundlage in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Dem Bund und den Ländern entstehen durch die in Artikel 1 getroffenen Vollzugsregelungen Verwaltungsaufwendungen.

a) Bund

Aus der Zuständigkeitsregelung des Artikel 1 (§ 2) ergeben sich neue Aufgaben des Bundes.

- Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 entstehen dem Bund bei der Durchführung der Fangbescheinigungsregelung einige Verwaltungsaufwendungen, insbesondere bei der Dokumentenkontrolle und Validierung von Fangbescheinigungen und bei der Einrichtung und Unterhaltung eines elektronischen Einfuhr-Anmeldesystems. Die künftig dem Bund obliegende Seekontrolle und Anlandekontrolle bei Drittlandsfischereifahrzeugen wird eher geringe, zusätzliche Verwaltungsaufwendungen verursachen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsmehraufwand bei Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 durch den Haushalt und Stellenbestand der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, die für die Durchführung zuständig sein wird, gedeckt werden kann.
- Bei Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verursacht insbesondere die elektronische Datenverwaltung, d. h. die Einrichtung und Verwaltung von Datenban-

ken, elektronischen Meldesystemen, des Validierungssystems, der nationalen Verstoßdatei und des Strafpunktesystems nicht unerheblichen Vollzugsaufwand. Ferner sind auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Durchführungsvorschriften Stichprobenpläne und Risikoanalysen zu erstellen; letztere sind laufend zu aktualisieren. Im Übrigen ist derzeit noch nicht abzuschätzen, ob und inwieweit die neuen Durchführungsbestimmungen zu Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 weiteren Verwaltungsmehraufwand für den Bund verursachen werden.

Für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und der Durchführungsverordnung entsteht bei der für die Durchführung zuständigen Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ein zusätzlicher dauerhafter Personalmehrbedarf in Höhe von 6 Stellen (4 gD, 2 mD).

Sofern im Rahmen der Durchführungsaufgaben eine 24 Stunden-Besetzung des Fischereiüberwachungszentrums erforderlich werden sollte, entsteht in der BLE ein weiterer Personalbedarf.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

b) Länder

Aus den Verordnungen (EG) Nr. 1005/2008 und Nr. 1224/2009 ergeben sich neue Aufgaben der Länder, welche weitgehend eher geringe Verwaltungsaufwendungen verursachen werden. Das elektronische Erfassen der dort genannten, nicht elektronisch aufgezeichneten Daten wird einige Verwaltungsaufwendungen erzeugen. Gleiches gilt für die Überwachung des Wiegens von Fischereierzeugnissen und die Überwachung und Überprüfung der Maschinenleistung. Eine Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes in den Häfen insbesondere zur Überwachung des Hafenzugangs und Durchführung der Kontrollen kann, soweit nicht bereits vorhanden, wegen des Personalbedarfs nicht unerhebliche Mehraufwendungen verursachen.

D. Sonstige Kosten

Andere Kosten als die unter E. genannten sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

E. Bürokratiekosten

Die Informationspflicht der Zollverwaltung wird in Artikel 1 Nummer 7 (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 neue Fassung) in Bezug auf den Verdacht auf Verstöße gegen Vorschriften zur Regelung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Fischereierzeugnissen begründet.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die mittelständische Wirtschaft, vor allem die Fischereibetriebe, ergeben sich Informationspflichten im Rahmen der neuen elektronischen Melde- und Datenaufzeichnungssysteme gemäß Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Diese ergeben sich unmittelbar aus der EG-Verordnung. Bei der Umstellung auf die neuen elektronischen Melde- und Datenaufzeichnungssysteme können den Fischereibetrieben einmalig Kosten entstehen, die durch eine Kofinanzierung der EU teilweise erheblich gemindert werden können. Bei Durchführung der einschlägigen europarechtlichen Bestimmungen ergeben sich Betriebskosten wie etwa Kosten für die Datenübertragung.

Die Fischimportunternehmen, die Unternehmen der fischverarbeitenden Industrie und die Fischereibetriebe unterliegen Informationspflichten im Rahmen des neuen Fangbescheinigungssystems gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2008. Diese Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus der EG-Verordnung. Bei Durchführung der entsprechenden europarechtlichen Regelungen können wiederkehrende Kosten entstehen wie etwa Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Fangbescheinigungen durch die Behörden eines Drittlands oder Ausgaben, die erforderlich werden, um die elektronische Übermittlung von Fangbescheinigungen zu ermöglichen.

Bei der Umstellung auf die neuen Kennzeichnungsverpflichtungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 können der fischverarbeitenden Industrie, der Verpackungsindustrie und dem Einzelhandel einmalig Kosten entstehen.

F. Nachhaltigkeit (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO)

Das Gesetz berücksichtigt in seiner Folge die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ohne den Umweltschutz zu beeinträchtigen. Es ist nachhaltig, da es bei angemessenem Einsatz staatlicher Ressourcen und unter Beachtung des Verbots der Benachteiligung wegen des Geschlechts insbesondere zu einer wirksameren Fischereiverwaltung und damit zum Erhalt der lebenden Meeresressourcen beiträgt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird das Seefischereigesetz geändert.

Zu Nr. 1

Mit Nr. 1 wird die bisherige Überschrift geändert, um den Inhalt des Gesetzes im Titel deutlich zu machen. Die bisherige Bezeichnung „Seefischereigesetz“ bleibt zur Vermeidung von Missverständnissen als Kurzbezeichnung erhalten; die Abkürzung „SeeFischG“ ändert sich nicht.

Zu Nr. 2

Mit Nr. 2 werden § 1 und § 2 durch vier neue Vorschriften (§ 1 bis § 2a) ersetzt.

Zu § 1 (neu)

Absatz 1 bestimmt den Zweck des Gesetzes: die Regelung der Seefischerei im Allgemeinen und, im Besonderen, die Durchführung des Fischereirechts der Europäischen Union zur Regelung der Seefischerei, vor allem der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung. In Absatz 1 Nummer 2 werden zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die dort genannten Bestimmungen als „Fischereirecht der Europäischen Union“ legaldefiniert. Eine über den Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinausgehende Geltung der Legaldefinition wird hiermit nicht geregelt.

Mit Absatz 2 wird die Anwendbarkeit des EU-Fischereirechts in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) deklariert und bestimmt, dass in der AWZ auch dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die sonstigen seefischereirechtlichen Vorschriften des Bundes gelten, und zwar auch für nicht-deutsche Fischereifahrzeuge. Die Regelung basiert auf dem bisherigen § 5 Absatz 1 Satz 1 Seefischereigesetz.

Zu § 1a (neu)

Der bisherige „§ 1 Begriffsbestimmungen“ wird zu § 1a (neu). Der bisherige § 1 Absatz 3 wurde nicht übernommen, da die Regelung in der Legaldefinition von „Fischereirecht der Europäischen Union“ in dem neuen § 1 aufgeht. Der neue Absatz 3 stellt klar, dass ein Kontrollbeamter auch als ein solcher zu bezeichnen ist, wenn er an Land eingesetzt wird. In dem neuen Absatz 4 werden „IUU-Fischereifahrzeuge“ definiert. Die Begriffsbestimmung ist notwendig, da eine solche im EU-Recht fehlt und im Zusammenhang mit IUU-Fischereifahrzeugen Pflichten der Behörden und der Wirtschaft eingeführt werden. Der neue Absatz 5 enthält eine Begriffsbestimmung für den FAO-3-Alfa-Code, die wegen des § 18 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe e erforderlich ist.

Die Definitionen in Absatz 6 und 7 sind zu den Zwecken der Bebußung nach § 18 Absatz 1 eingefügt worden, da EU-rechtliche Begriffsbestimmungen fehlen. Absatz 6 und 7 betreffen Fangverbote und Moratoria, die im Rahmen der Fangregulierung verfügt werden und damit in die Zuständigkeit des Bundes für die Verwaltung der Fangmöglichkeiten fallen. Entsprechend sind auch die Ad-hoc-Schließungen nach Art. 53 der Kontrollverord-

nung, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als Fangregulierungsbehörde und als für die Durchführung der Kontrollverordnung grundsätzlich zuständige Behörde verfügt werden, umfasst. Die einzelnen Fangverbote und Moratoria sind zur Konkretisierung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger unter Angabe des Zwecks nach § 18 Absatz 1 bekanntzugeben.

Zu § 2 (neu)

○ Zu § 2 Absatz 1 (neu)

Absatz 1 verweist auf die Anlage zu diesem Gesetz, die eine Liste der Zuständigkeiten der Bundesanstalt im Bereich der Seefischerei enthält. Hierbei handelt es sich im Schwerpunkt, aber nicht ausschließlich, um Aufgaben gemäß IUU-Verordnung und Kontrollverordnung.

Für die Ausführung der Aufgaben, die nicht als dem Bund obliegende Aufgaben ausdrücklich genannt sind, sind nach Artikel 83 GG im Übrigen die Länder zuständig (Grundsatz der Länderexekutive).

Bei der Durchführung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung sind die Länder insbesondere zuständig für

1. die Überwachung und Untersagung des tatsächlichen Einlaufens von Fischereifahrzeugen in ihre Häfen und des Aufenthalts solcher Fahrzeuge im Hafen einschließlich deren Versorgung mit Vorräten, Treibstoff, Dienstleistungen und Besatzung auf Grund der Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union, unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesanstalt für die Genehmigung und Verweigerung des Zugangs zum Hafen von Fischereifahrzeugen aus Drittländern,
2. die Entgegennahme und Überprüfung der in elektronischer Form sowie die Entgegennahme, Überprüfung und elektronische Erfassung der in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Fischereilogbüchern, Monatsmeldungen und Anlande- und Umladeerklärungen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500 bei Anlandungen im Hoheitsgebiet,
3. die Entgegennahme, Überprüfung, vorübergehende Speicherung und Weiterleitung der Anmeldung vor der Ankunft im Hafen (Vorankündigung) im Hoheitsgebiet von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500,

4. die Untersagung des Einlaufens in den Hafen von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreaumzahl unter 500, die nach den Vorschriften des Fischereirechts der Europäischen Union der Verpflichtung zur Voranmeldung unterliegen und die Voranmeldung nicht oder nicht vollständig übermitteln,
5. die Genehmigung von Umladungen und der Wiederaufnahme von Umladungen durch Fischereifahrzeuge aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500,
6. die Überwachung und Überprüfung der Maschinenleistung und Tonnage von Fischereifahrzeugen,
7. die Registrierung von Fischereifahrzeugen im Rahmen der Durchführung der in Nummer 6 bezeichneten Aufgaben,
8. die Festlegung von bezeichneten Häfen,
9. die Überwachung der Freizeitfischerei landwärts der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres,
10. die Überwachung des Wiegens von Fischereierzeugnissen bei oder nach der Anlandung oder an Bord eines Fischereifahrzeugs aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500,
11. die Überwachung der Vermarktung von Fischereierzeugnissen auf allen Stufen der Vermarktung einschließlich der Verarbeitung, Lagerung und Kennzeichnung,
12. die Überwachung des Transports von Seefischereierzeugnissen einschließlich der Entgegennahme, Überprüfung, elektronischen Erfassung, vorübergehenden Speicherung und Weiterleitung der Transportdokumente und
13. die Entgegennahme und Überprüfung der in elektronischer Form sowie die Entgegennahme, Überprüfung und elektronische Erfassung der in anderer Form aufzuzeichnenden und zu übermittelnden Angaben aus den Verkaufsbelegen über den Erstverkauf von Seefischereierzeugnissen nach der Anlandung sowie der Angaben aus den Übernahmeerklärungen über Seefischereierzeugnisse, die für einen Erstverkauf zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt sind, von Fischereifahrzeugen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einer Bruttoreumzahl unter 500 bei Anlandungen im Hoheitsgebiet.

- Zu § 2 Absatz 2 (neu)

Absatz 2 ist die Durchführungsbestimmung zu Artikel 5 Absatz 5 der Kontrollverordnung. Aus der Regelung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 (neu) folgt kein Weisungsrecht der Bundesanstalt gegenüber den Behörden der Länder. Es handelt sich um eine reine Koordinierungstätigkeit mit Blick auf eine effiziente Fischereiüberwachung.
- Zu § 2 Absatz 3 (neu)

Die Regelung ist wegen der sich teilweise berührenden Anwendungsbereiche dieses Gesetzes und anderer Gesetze notwendig. Die sonstigen Zuständigkeitsregelungen, auf die Bezug genommen wird, ergeben sich unter anderem aus anderen Gesetzen wie etwa dem MOG.
- Zu § 2 Absatz 4 (neu)

Die Verordnungsermächtigung kann zum Tragen kommen, wenn aus Sicht eines Landes die Fischereiüberwachung in dem Gebiet zwischen 3 und 12 sm durch eine Ausdehnung dieser Aufgabe auf die Bundesanstalt optimiert und vereinheitlicht werden kann.
- Zu § 2 Absatz 5 (neu)

Auf Grund dieser Regelung können weitere Zuständigkeiten auf den Bund übertragen, wenn dies für eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Fischereirechts der EU förderlich ist.
- Zu § 2 Absatz 6 (neu)

Diese Regelung kommt zum Tragen, sobald Fischereimanagementmaßnahmen für die Natura-2000-Gebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone durch die EU verabschiedet worden sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Naturschutz mit seinen Fachkenntnissen als der nach § 58 BNatSchG verantwortlichen Naturschutzbehörde in der AWZ von vornherein bei der Festlegung von Art und Umfang der erforderlichen fischereilichen Kontrollmaßnahmen beteiligt wird und die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 58 BNatSchG erforderlichen Daten an das Bundesamt für Naturschutz übermittelt und von ihm genutzt werden können.

Zu Nr. 3

Nr. 3 enthält Änderungsbefehle für erforderliche, formelle Anpassungen des § 3 SeeFischG.

Zu Nr. 4

Im Gemeinschaftsrecht war ursprünglich die Erhebung von Abgaben für den Lachsfang in der Ostsee vorgesehen. Im Hinblick auf das Verfahren der Abgabenerhebung sollte die Abgabenordnung entsprechend angewandt werden (BT-Drucks. 10/1021, S. 9). Da im EU-Recht jedoch keine Abgaben auf Fischereifangrechte erhoben werden, wird das Verordnungsblankett nicht benötigt.

Zu Nr. 5

Absatz 1 Satz 1 des bisherigen § 5 SeeFischG wird in geänderter Form in § 1 (neu) aufgenommen; Absatz 1 Satz 2 des bisherigen § 5 SeeFischG ist erledigt. Die Änderungen nach Buchstabe c) bb) ccc) dienen der Klarstellung. Die mit Buchstabe c) cc) eingefügte Regelung ist wegen der Betroffenheit der Länder erforderlich. Auch Absatz 3 ist erledigt. Die Fischereizonen der Bundesrepublik Deutschland wurden in den 1970er Jahren durch Proklamation errichtet. Sie entsprechen den Gebieten der 1995 ausgerufenen deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone. Wegen der umfassenden Rechtswirkungen der Erklärung der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (Artikel 55 UN-Seerechtsübereinkommen) und zur Anpassung an den modernen Sprachgebrauch soll im Seefischereigesetz der Begriff der Fischereizonen durch den der Ausschließlichen Wirtschaftszone ersetzt werden. Die Überschrift des § 4 (neu) wird entsprechend dem verbleibenden Inhalt angepasst.

Zu Nr. 6

In Absatz 1 des bisherigen § 6 SeeFischG ist Satz 1 wegen der Zuständigkeitsregelung in § 2 nicht mehr erforderlich. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken. Absatz 2 des bisherigen § 6 SeeFischG ist an die neue Regelung des Artikel 80 Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 anzupassen. Der bisherige § 6 Absatz 3 und 4 wird in § 15 Absatz 3 (neu) beziehungsweise § 16 Absatz 3 (neu) eingegliedert.

Zu Nr. 7

§§ 7 bis 10 werden durch die neuen §§ 6 bis 22 ersetzt.

Zu § 6 (neu)

Zu den Aufgaben des Fischereiüberwachungszentrums („FMC“), welche sich aus dem EU-Recht ergeben, gehört unter anderem der Empfang und die Verwaltung von Daten aus dem satellitengestützten Schiffsüberwachungssystem VMS.

Zu § 7 (neu)

§ 7 ist die Durchführungsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 der Kontrollverordnung.

Zu § 8 (neu)

Die Regelung des § 8 ist erforderlich zur Durchführung der Vorschriften der Kontrollverordnung über Gemeinschaftsinspektoren (künftig: „Unionsinspektoren“), vgl. Artikel 79 Kontrollverordnung. Er stellt klar, dass Kontrollbeamte sowohl des Bundes als auch der Länder zu Gemeinschaftsinspektoren oder Unionsinspektoren vorgeschlagen werden können.

Zu § 9 (neu)

§ 9 (neu) entspricht dem bisherigen § 7a, an dem im Zuge der Umstellung lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden sind.

Zu § 10 (neu)

Mit § 10 werden der Bundesanstalt Befugnisse übertragen im Zusammenhang mit den umfassenden Verpflichtungen der IUU-Verordnung und insbesondere der Kontrollverordnung zur Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung. Die Mitgliedstaaten sind gemäß IUU-Verordnung verpflichtet, Daten über einen anerkannten Wirtschaftsbeteiligten (A-PEO) zu sammeln. Die Kontrollverordnung verpflichtet zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten insbesondere in Artikel 33 (Fangdaten), Artikel 78 (Inspektions- und Überwachungsberichte) und Artikel 109 (Datenbank und Validierungssystem).

Der in § 10 Abs. 4 (neu) verwendete Begriff „unverzüglich“ ist im Rechtssinne zu verstehen, d. h. als „ohne schuldhaftes Zögern“ (vgl. hierzu auch § 121 Abs. 1 BGB). Es handelt sich damit nicht um ein Synonym für „sofort“ gemäß dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Zur Datenspeicherung von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (neu)):

Die Arbeit mit zurückliegenden Primärdaten ist eine der Grundvoraussetzungen des Fischereimanagements und kann nicht auf Basis von aggregierten Daten vorgenommen werden. So sind zurückliegende Referenzzeiträume wie etwa die Jahre 2003 bis 2005 Grundlage für die Quotenverteilung in der Nordsee (gemäß mit der Fischerei abgestimmter Verwaltungspraxis).

Nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 sind die Jahre 2004 bis 2006 die Datenbasis für das Fangtagemanagement in Deutschland. Weiterhin ergibt sich aus Verordnung (EG) Nr. 1954/2003, dass zur Ermittlung des Referenzzeitraumes der Fangaufwandsregelung für die westlichen Gemeinschaftsgewässer die Jahre 1998 bis 2002 heranzuziehen sind (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung).

Darüber hinaus werden neben den reinen Referenzzeiträumen immer die jeweils vor- und zurückliegenden Zeiträume in die Erwägungen der Zuteilung der Fangmöglichkeiten einbezogen (10-Jahres-Statistik), um eine möglichst hohe Verteilungsgerechtigkeit zu errei-

chen und Rechtsstreitigkeiten schon im Vorfeld zu minimieren. Hier ist § 3 des Seefischereigesetzes einschlägig, wonach die Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe und ihre bisherige Teilnahme an der betreffenden Fischerei als Verteilungskriterien zu berücksichtigen sind.

Auch werden weit zurückliegende Daten immer wieder angefordert, insbesondere von Institutionen mit wissenschaftlichem Hintergrund. Die Fischereidatenbank der BLE ist die Einzige ihrer Art in Deutschland, in der Fischereidaten gesammelt und archiviert werden. Ein Zugriff oder eine Archivierung muss auch auf weiter zurückliegende Zeiträume sichergestellt werden auch und insbesondere vor dem Hintergrund, dass die BLE erhebende Stelle im Rahmen des § 94 Absatz 1 Agrarstatistikgesetz ist.

Zu § 11 (neu)

§ 11 verleiht der Bundesanstalt die gemäß Artikel 111 der Kontrollverordnung notwendige Befugnis zum Datenaustausch.

Zu § 12 (neu)

§ 12 ist die Durchführungsbestimmung zu Artikel 114 bis 116 der Kontrollverordnung. Auch hier sind Daten elektronisch zu erheben, zu speichern und zur Verfügung zu stellen; der Bundesanstalt wird hierzu eine entsprechende Befugnis übertragen.

Zu § 13 (neu)

Artikel 92 Absatz 1 der Kontrollverordnung schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten ein Punktesystem für schwere Verstöße anwenden, wonach der Inhaber einer Fanglizenz („Fangerlaubnis“ ist ein Übersetzungsfehler in Artikel 92 Absatz 1 der Kontrollverordnung) bei einem schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik mit einer angemessenen Anzahl von Punkten belegt wird. § 13 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie Absatz 2 und 9 sind hierbei die erforderlichen Durchführungsregelungen. Nähere Bestimmungen werden im Wege einer Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission getroffen.

Artikel 92 Absatz 6 der Kontrollverordnung sieht darüber hinaus vor, dass die Mitgliedstaaten auch ein Punktesystem einrichten, bei dem der Kapitän eines Schiffes, der einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik begangen hat, mit einer angemessenen Zahl von Punkten belegt wird. Die notwendigen Vorschriften zur Einrichtung dieses Systems sind durch die Mitgliedstaaten zu erlassen. § 13 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie Absatz 3 bis 9 sind die entsprechende Durchführungsvorschriften. Weitere Regelungen werden durch Rechtsverordnung getroffen.

Das Punktesystem für den Kapitän eines Fischereifahrzeugs ist angelehnt an das Punktesystem für den Inhaber einer Fanglizenz nach Maßgabe der Durchführungsverordnung der

Kommission zur Kontrollverordnung. Die europarechtlichen Vorgaben geben die Leitlinie vor, an der sich nach dem Grundsatz der EU-Treue die nationalen Bestimmungen orientieren. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine Parallelität der Systeme geboten.

Beim Punktesystem handelt es sich um ein Mittel der Gefahrenabwehr (präventiv), wobei die Punkte der Eignungsfeststellung dienen. Folglich dient das System nicht der Bestrafung (repressiv); die Punkte sind kein Sanktionsmittel. Kapitäne, die persönlich ungeeignet für den Erwerb oder den Besitz eines Befähigungszeugnisses für den nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen sind, sollen zum Schutz einer nachhaltigen Fischerei und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nicht an der Fischerei teilnehmen dürfen.

Die Entscheidung über die Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 13 Absatz 5 Satz 4 trifft die zuständige Behörde (BSH) nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Vor dem Hintergrund, dass ein Befähigungszeugnis erst nach dem wiederholten Begehen schwerer Verstöße, nämlich bei fünfmaligem Erreichen der Höchstpunktzahl, entzogen wird, sollte die Wiedererteilung eines Befähigungszeugnisses bereits nach einem Zeitraum von einem Jahr vorwiegend minder schweren Fällen vorbehalten sein.

§ 13 Absatz 9 ist die Durchführungsvorschrift zu Artikel 126 Absatz 4 Satz 2, nach der die Mitgliedstaaten im Punktesystem für Fanglizenzinhaber sicherstellen sollen, dass die Anwendung nationaler Vorschriften über die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfsverfahren das Punktesystem nicht seiner Wirksamkeit berauben dürfen. Mit Blick auf eine Kohärenz der Punktesysteme nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 ist vorgesehen, dass die Vorschrift des Absatz 9 in beiden Fällen gleichermaßen gilt.

Zu § 14 (neu)

§ 14 ist die nationale Durchführungsregelung zu Artikel 93 Kontrollverordnung, nach dem eine nationale Verstoßdatei eingerichtet werden soll.

Zu § 15 (neu)

§ 15 enthält eine umfassende Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die einzelnen Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um eine vollständige Anwendung und Umsetzung des geltenden Fischereirechts der EU zu gewährleisten. Die Regelung durch Verordnung – und nicht durch Gesetz – ist notwendig, da sich das EU-Recht im Fischereibereich unablässig und schnell ändert.

§ 15 Absatz 1 Nr. 16 soll in erster Linie eine Grundlage schaffen für Ausführungsbestimmungen zu Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c der Kontrollverordnung im Hinblick auf die Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschrift. Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe c der

Kontrollverordnung legt fest, dass die Nichtanlandung von Fängen quotengebundener Arten einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der GFP darstellt und damit als ein solcher zu ahnden ist. Wegen ihrer Unbestimmtheit ist die Regelung aber nicht bebußbar. Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nr. 16 kann eine Konkretisierung des Regelungsgehalts auf nationaler Ebene im Wege einer Rechtsverordnung vorgenommen werden.

§ 15 Absatz 2 ist ermächtigt das Bundesministerium zum Erlass von Verordnungsrecht zur Durchführung von Artikel 5 der IUU-Verordnung und Artikel 43 der Kontrollverordnung.

§ 15 Absatz 3 enthält die Regelung des bisherigen § 2 Seefischereigesetz in leicht geänderter Fassung.

In § 15 Absatz 4 wurde der bisherige § 6 Absatz 3 SeeFischG aufgenommen.

§ 15 Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung, die letztlich eine Ahndung von Verstößen gegen technische Vorschriften des EU-Rechts zu Fanggerät ermöglichen soll. Die unmittelbare Bebußung rein technischer Beschreibungen von Fanggerät aus dem EU-Verordnungsrecht (z. B. die technische Beschreibung von Netzen mit BACOMA-Fluchtfenster) ist nach geltender Rechtslage nicht möglich.

Zu § 16 (neu)

§ 16 fasst die Vorschriften über Eingriffsbefugnisse des bisherigen SeeFischG in einer Vorschrift zusammen: § 16 Absatz 1 basiert auf § 7 (alt), § 16 Absatz 2, 5 und 6 entspricht § 8 (alt) und § 16 Absatz 3 entspricht § 6 Absatz 4 (alt). Die Eingriffsbefugnis der Bundesanstalt gemäß § 16 Absatz 4 ist an die der Zollbehörden nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 (neu) angelehnt.

Zu § 17 (neu)

In § 17 Absatz 1 bis 4 werden durch IUU- und Kontrollverordnung und durch Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93 und (EG) Nr. 1627/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/94 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33) nicht erlaubte Verhaltensweisen zu bebußbaren Verboten konkretisiert. Das Verbot nach § 17 Absatz 5 ist durch nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung gemäß § 15 Absatz 4 zu ergänzen.

Zu § 18 (neu)

In § 18 sind der bisherige § 9 SeeFischG über Ordnungswidrigkeiten sowie neue Regelungen zusammengefasst.

○ Zu § 18 Abs. 1 (neu)

Innerhalb einer Bußgeldvorschrift müssen sich die verschiedenen Vorsatzformen aus Gründen der Rechtsklarheit auch im Aufbau der Einzelnorm widerspiegeln. So wurde der Tatbestande des § 18 Absatz 1, der die wissentliche Begehung voraussetzt (bedingter Vorsatz im Sinne eines „billigend Inkaufnehmens“ reicht hier nicht aus), in einen eigenen Absatz aufgenommen. § 18 Absatz 1 dient der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe d der IUU-Verordnung.

○ Zu § 18 Abs. 2 (neu)

§ 18 Absatz 2 enthält abhängige, „akzessorische“ Bußgeldtatbestände, mit denen Verstöße gegen Ge- oder Verbote dieses Gesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 15 oder des EG- oder EU-Rechts bußgeldbewehrt werden – mit Ausnahme des Verbots gemäß § 17 Abs. 2 (Verbot des Abschlusses einer Chartervereinbarung), da privatrechtliche Handlungen nicht sanktionierbar sind. Vielmehr stellt § 17 Abs. 2 ein gesetzliches Verbot Gemäß § 134 BGB dar.

§ 18 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 (neu) beinhaltet in geänderter Fassung Nr. 2 und 3 des bisherigen § 9 Abs. 1 SeeFischG. Nr. 1 und 3 dient darüber hinaus der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe a 2. und 3. Variante der IUU-Verordnung.

§ 18 Abs. 2 Nr. 4 (neu) enthält eine Blankettvorschrift, auf deren Grundlage Ge- und Verbote, die durch Rechtsverordnung gemäß § 15 (neu) näher bezeichnet werden, bußgeldbewehrt werden können. Die Regelung des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 1 geht in dieser Vorschrift auf wegen der Aufnahme der alten Verordnungsermächtigungen der §§ 2 und 6 Abs. 3 (alt) in § 15 (neu). Die Blankette sind wegen der unterschiedlichen Bußgeldhöhe nach § 18 Absatz 4 auf Gliederungspunkte a) und b) aufzuteilen.

§ 18 Absatz 2 Nr. 5 und 6 (neu) ist an den bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 4 SeeFischG angelehnt.

§ 18 Absatz 2 Nr. 7 bis 10 regelt die Bebußung der in § 17 enthaltenen Verbote.

§ 18 Abs. 2 Nr. 11 (neu) basiert auf der Blankettvorschrift des bisherigen § 9 Abs. 1 Nr. 5.

○ Zu § 18 Abs. 3 (neu)

§ 18 Absatz 3 enthält eigenständige Bußgeldtatbestände.

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 regelt folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände, die zur Durchsetzung der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung erforderlich sind:

- Nr. 1 dient der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe j der IUU-Verordnung.
- Nr. 2 dient der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe l der IUU-Verordnung.
- Nr. 3 dient der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe b der IUU-Verordnung.
- Nr. 4 und 5 dienen der Durchsetzung von Artikel 90 Abs. 2 in Verbindung mit 90 Absatz 1 Buchstabe a der Kontrollverordnung.
- Nr. 6 dient der Durchsetzung von Artikel 90 Abs. 2 in Verbindung mit 90 Absatz 1 Buchstabe b der Kontrollverordnung.
- Nr. 7 dient der Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe a 1. Variante der IUU-Verordnung. § 2 Abs. 7 Nr. 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung ist in der Folge zu streichen. Die Regelung nach Nr. 7 ist hier aufzunehmen, da es sich nach den genannten Vorschriften der IUU-Verordnung um einen schweren Verstoß handelt und damit die Möglichkeit der Verhängung eines maximalen Bußgeldes nach § 18 Abs. 4 sowie einer Bestrafung nach § 19 erforderlich ist.

○ Zu § 18 Abs. 4 (neu)

In § 18 Abs. 4 wird der bisherige Bußgeldrahmen des § 9 Abs. 2 SeeFischG von 75.000 EUR auf 50.000 EUR abgesenkt. In bestimmten Fällen ist ein Bußgeldrahmen von 200.000 EUR vorgesehen. Ein solcher Bußgeldrahmen ist angemessen und erforderlich insbesondere für die Sanktionierung von schweren Verstößen gemäß der IUU-Verordnung und der Kontrollverordnung. Auch bei § 18 Absatz 3 Nr. 4 und 5 ist der Bußgeldrahmen von bis zu 200.000 EUR anwendbar, da es sich nach Artikel 90 Abs. 1 Buchstabe a der Kontrollverordnung um schwere Verstöße handelt, die entsprechend abschreckend zu sanktionieren sind.

○ Zu § 18 Abs. 5 (neu)

§ 18 Abs. 5 übernimmt in erweiterter Form den bisherigen § 9 Abs. 3. Die Ausweitung der Ahnungsmöglichkeiten auf Verstöße, die in der Ausschließlichen Wirtschaftszone auf einem Schiff begangen werden, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, ist wegen höherrangigen EU-Verordnungsrechts erforderlich. Das EU-Recht schreibt eine Ahnung von Verstößen gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen Gebieten vor, die der Regelungshoheit des jeweiligen Mitgliedsstaats unterliegen, einschließlich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (vgl. vor allem Artikel 21 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 und Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 der Kontrollverordnung).

○ Zu § 18 Abs. 6 (neu)

§ 18 Abs. 6 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die Ordnungswidrigkeitstatbestände näher zu bezeichnen, die gemäß der Blankettvorschriften gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 11 bußgeldbewehrt werden sollen, und ist damit an den bisherigen § 9 Abs. 4 angelehnt.

○ Zu § 18 Abs. 7 (neu)

§ 18 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 5, wurde aber leicht geändert.

Zu § 19 (neu)

§ 19 schafft die gemäß Artikel 44 Absatz 3 IUU-Verordnung und Artikel 90 Absatz 2 der Kontrollverordnung erforderlichen Strafvorschriften. Hierzu werden bestimmte Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 1, 2 oder 3 zu Straftaten qualifiziert, wenn bestimmte Voraussetzungen hinzukommen, bei deren Vorliegen von einer besonderen, strafwürdigen kriminellen Energie des Täters auszugehen ist: Zum Qualifikationsmerkmal der Gewinnsucht oder dem gewerbsmäßigen Handeln nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 muss in Absatz 1 Nr. 2 die Wissentlichkeit hinzukommen; der beharrliche Wiederholungstäter der schon nach Absatz 1 strafbaren Handlungen wird von Absatz 2 erfasst.

Insgesamt soll gewährleistet werden, dass der grundsätzlich rechtschaffene Berufsfischer, der eine Ordnungswidrigkeit begeht, nicht zum Straftäter wird.

Zu den einzelnen Qualifikationsmerkmalen:

Wissentlich: Absicht oder direkter Vorsatz. Billigendes Inkaufnehmen (bedingter Vorsatz) oder Fahrlässigkeit reichen nicht und sind unschädlich (vgl. z. B. § 85 Abs. 1, § 109e Abs. 2, § 109g, § 134, § 145, § 183a, § 201a Abs. 3, § 226 Abs. 2, § 258, § 283a Nr. 2 StGB; § 69 Abs. 1 BNatSchG).

Gewinnsucht: Die Steigerung des Erwerbssinns auf ein ungewöhnliches, ungesundes, sittlich anstößiges Maß. Anm.: Die Gewinnsucht muss Motiv sein für die Zuwiderhandlung im Einzelfall (vgl. z. B. § 236 Abs. 4 Nr. 1, § 283a Nr. 1, § 283d Abs. 3 Nr. 1, § 330 Abs. 1 Nr. 4 StGB; § 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG; § 97 Abs. 4 S. 2 BNotO).

Gewerbsmäßig: Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will. Anm.: Die Zuwiderhandlung – nicht die Fischereitätigkeit im Allgemeinen – muss gewerbsmäßig begangen werden (vgl. z. B. § 146 Abs. 2, § 243 Abs. 1 Nr. 3, § 253 Abs. 4, § 260

Abs. 1 Nr. 1, § 261, § 263, § 267, § 275 Abs. 2, § 300 Nr. 2, § 335 Abs. 2 Nr. 3 StGB).

Beharrlichkeit: Eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit des Täters gegenüber dem gesetzlichen Verbot, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert (vgl. z. B. § 56f Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; § 67g Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3; § 70b Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, § 184d StGB; § 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG).

Von der Möglichkeit, nach Artikel 44 Absatz 1 und 2 der IUU-Verordnung und Artikel 90 Absatz 2 der Kontrollverordnung anstelle von strafrechtlichen Sanktionen so genannte Verwaltungsstrafen vorzusehen, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Gebrauch gemacht werden. Nach IUU- und Kontrollverordnung müssen Verwaltungssanktionen vom Fünffachen bzw. Achtfachen des Wertes der durch den schweren Verstoß gewonnenen Fischereierzeugnisse verhängt werden. Eine solche reine Berechnung der Strafhöhe ist nach nationalem Recht nicht zulässig. Von Verfassungs wegen ist eine Strafe an der Schwere der Schuld zu messen und nicht an einem wirtschaftlichen Wert (*nulla poena sine culpa*). Eine entsprechende nationale Regelung würde auch dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht Genüge tun, da die Rechtsfolge nicht ausreichend vorhersehbar wäre.

Zu § 20 (neu)

Der Bundesanstalt wird in § 20 Absatz 1 die allgemeine Befugnis verliehen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Fischereibereich in Vertretung der Bundesrepublik Amtshandlungen nach außen vorzunehmen. § 20 Absatz 2 Satz 1 soll die Bundesanstalt rechtlich absichern beim eigenständigen Erstellen und Weiterleiten von Meldungen, Berichten, Daten, Stellungnahmen, Stichprobenplänen oder anderen Informationen, sollte eine ausdrückliche Regelung im Einzelfall fehlen. § 20 Absatz 2 Satz 2 regelt das Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden.

Zu § 21 (neu)

In § 21 (neu) wurde der bisherige § 10 in leicht geänderter Fassung übernommen.

Zu § 22 (neu)

Die Möglichkeit der elektronischen Verkündung von Rechtsverordnungen wird vorgesehen, um in der Lage zu sein, auch kurzfristige Rechtsverordnungen erlassen zu können und diese schnell einem größeren Personenkreis zur Kenntnis zu bringen.

Zu Nr. 8

Der bisherige § 11 wird als § 23 erhalten.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird das Seeaufgabengesetz geändert.

Zu Nummer 1

Aufhebung des § 1 Nummer 3 Buchstabe c

Die Aufgaben und Aufgabenverteilung im Bereich der Seefischereikontrolle sollen künftig abschließend im Seefischereigesetz geregelt werden. Um dies klarzustellen und Missverständnisse hinsichtlich des Verhältnisses vom Seefischereigesetz zum Seeaufgabengesetz von vornherein auszuschließen, ist eine Aufhebung des § 1 Nummer 3 Buchstabe c erforderlich. Die Buchstabenfolge in Nummer 3 wird an dieser Stelle nicht angepasst, da in Kürze Buchstabe c im Rahmen der Neustrukturierung der Eingriffsbefugnisse in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone neu gefasst wird und andernfalls die Reihenfolge der Buchstaben erneut geändert werden müsste.

Zu Nummer 2: Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1

Die Änderung in § 12 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 1 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 3

Zur Durchsetzung von Artikel 44 Abs. 3 in Verbindung mit 42 Abs. 1 Buchstabe a und 3 Abs. 1 Buchstabe a 1. Fall der IUU-Verordnung wird die Regelung des § 18 Absatz 3 Nr. 7 in den Entwurf eingefügt. Diese Regelung ist im SeefischereiG aufzunehmen, da es sich nach den genannten Vorschriften der IUU-Verordnung um einen schweren Verstoß handelt und damit die Möglichkeit der Verhängung eines maximalen Bußgeldes nach § 18 Abs. 4 sowie einer Bestrafung nach § 19 erforderlich ist.

Die in § 18 Absatz 3 Nummer 7 des Entwurfs normierte Ordnungswidrigkeitenvorschrift ist bereits in § 2 Absatz 7 Nummer 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung geregelt. Um eine Dopplung zu vermeiden, ist § 2 Absatz 7 Nummer 1 der Seefischerei-Bußgeldverordnung aufzuheben. Auch wenn Verordnungen grundsätzlich nicht in einem Artikelgesetz geändert werden sollen, kann dies ausnahmsweise zulässig sein, wenn dies eine zwingende Folge der im Entwurf enthaltenen gesetzlichen Änderungen ist. Dies ist hier der Fall, um eine doppelte Bewehrung zu verhindern.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gibt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Möglichkeit, den Wortlaut des Seefischereigesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes (NKR-Nr. 1454)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des o. g. Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung neuer EG-Verordnungen. Zur Durchführung dieser Verordnungen werden auf nationaler Ebene insbesondere Zuständigkeiten, datenschutzrelevante Aspekte sowie Straf- und Bußgeldvorschriften neu geregelt.

Durch die EG-Verordnungen entstehen der Wirtschaft unter anderem Kosten bei der Umstellung auf neue elektronische Melde- und Datenaufzeichnungssysteme und Kennzeichnungspflichten. Diese Informationspflichten ergeben sich jedoch unmittelbar aus den EG-Verordnungen und werden nicht im Seefischereigesetz geregelt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter